

Inhalt:

Zweite Verordnung zum Vollzug des Milchgesetzes (MG) — zweite Milchverordnung (2. MV) vom 16. Februar 1950	S. 45
Erste Verordnung zum Vollzug des Trümmergesetzes vom 20. Februar 1950	S. 46
Verordnung über Erzeugung von Küken in Brütereien vom 21. Februar 1950	S. 48
Berichtigung zum Bayerischen Jagdgesetz vom 15. Dezember 1949	S. 48

Zweite Verordnung zum Vollzug des Milchgesetzes (MG) — zweite Milchverordnung (2. MV)

Vom 16. Februar 1950

Auf Grund der §§ 4, 6, 11, 12, 43 und 52 des Milchgesetzes vom 31. 7. 1930 (RGBl. I S. 421) i. d. Fassung des 2. Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. 7. 1933 (RGBl. I S. 527) und des § 23 der 1. Ausf.-Verordnung vom 15. 5. 1931 (RGBl. I S. 150) wird zum Schutze der menschlichen Gesundheit über die Einführung der Bearbeitungspflicht für Trinkmilch und Entrahmte Frischmilch folgendes bestimmt:

§ 1

Bearbeitungspflicht

1. Milcherzeuger, Milchsammelstellen, Molkereien und sonstige milchbe- und verarbeitende Betriebe, sowie Milchhändler dürfen Trinkmilch und Entrahmte Frischmilch zum Verbrauch nur dann abgeben, wenn diese Milch vor der Abgabe ordnungsgemäß bearbeitet wurde.

Die Bearbeitung umfaßt eine sachgemäße Reinigung, Erhitzung und Tiefkühlung nach einem gemäß §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 b und 23 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes (AV) vom 15. 5. 31 (RGBl. I S. 150) und §§ 22, 23 und 24 Milchverordnung (MV) vom 19. 11. 1935 (GVBl. S. 737) anerkannten Reinigungs-, Erhitzungs- und Tiefkühlungsverfahrens.

2. Für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Milch im Sinne des Abs. 1 ist derjenige Betriebsinhaber verantwortlich, der die Milch an den Handel oder an Verbraucher (§ 35 Abs. I und IV MV) abgibt; die gleiche Verpflichtung obliegt seinem Betriebsleiter. Die Verantwortung trifft den abgebenden Betriebsinhaber und Betriebsleiter auch dann, wenn die Bearbeitung der Milch vereinbarungsgemäß ganz oder teilweise von einem anderen Betrieb vorzunehmen ist.

§ 2

Ausnahmen

1. Die Vorschrift des § 1 gilt nicht
 - a) für Vorzugsmilch (§ 12 Abs. I MV),
 - b) für Milch, die der Erzeuger in einem landwirtschaftlichen Betrieb gewinnt und an der Betriebsstätte selbst unmittelbar an den Verbraucher abgibt (§ 12 Abs. 2 MG). Ab 1. 1. 1951 gilt diese Befreiung jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Erzeugerbetrieb einem staatlich anerkannten Tuberkulosebekämpfungsverfahren angeschlossen und sein Tierbestand für tuberkulosefrei erklärt oder bis zur Erklärung der Tuberkulosefreiheit einer laufenden tierärztlichen Überwachung unterstellt ist.
2. Von der Vorschrift des § 1 kann eine Befreiung ausnahmsweise zugelassen werden

a) für Milchsammelstellen und Milchverarbeitungsstellen (§ 21 und 30 Abs. II MV), die berechtigt sind, einen beschränkten örtlichen Bedarf an Trinkmilch oder Entrahmter Frischmilch zu decken,

b) für den Bereich von Gemeinden mit überwiegend ländlichem Charakter, wenn in besonderen Fällen die Durchführung der Bearbeitungspflicht auf unüberwindliche wirtschaftliche oder technische Schwierigkeiten stoßen würde; hiebei kann die Befreiung auf bestimmte Milchkleinhandelsbetriebe beschränkt werden.

Ab 1. 1. 1951 darf auch in den Fällen Abs. 2 a und b nur noch Milch abgegeben werden, die aus Tierbeständen stammt, die in einem staatlich anerkannten Tuberkulosebekämpfungsverfahren für tuberkulosefrei erklärt oder mindestens tierärztlich überwacht sind.

§ 3

Aushang

Soweit gemäß § 2 Abs. 2 bestimmten Betrieben Ausnahmen von der Erhitzungspflicht genehmigt wurden, haben diese an der Abgabestelle einen deutlich sichtbaren Hinweis anzubringen, daß die Milch nicht erhitzt ist. Der Hinweis ist nach dem in der Anlage festgelegten Muster zu halten.

§ 4

Keimzahl

Die bearbeitete Milch darf unmittelbar nach Durchführung des Bearbeitungsverfahrens bei sachverständiger Probenahme einen von den beteiligten Staatsministerien festgesetzten Keimgehalt nicht überschreiten.

§ 5

Verfahren

Zuständig für den Vollzug dieser Bestimmungen ist — unbeschadet der Überwachungsobliegenheiten des Staatsministeriums des Innern — das Landesernährungsamt, im Falle seiner Auflösung die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hierfür bestimmte Dienststelle.

Begründete Anträge auf eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2a und b sind bei der Kreisverwaltungsbehörde bis spätestens 1. 6. 1950 einzureichen. Sie sind von dieser unter Anhörung des Gesundheitsamtes und des beamteten Tierarztes vorzubehandeln. Bis zur Verbescheidung gilt die Genehmigung als erteilt. Die Genehmigung kann auf bestimmte Mengen oder Formen der Abgabe beschränkt oder mit Auflagen oder Fristen verknüpft werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung in Wegfall gekommen sind oder die gemachten Auflagen nicht erfüllt wurden oder eine Veränderung der allgemeinen Verhältnisse dies erfordert.

Gegen die Entscheidung des Landesernährungsamtes ist Beschwerde an das Staatsministerium für

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten innerhalb 4 Wochen zulässig.

Die Überwachung des Vollzugs obliegt neben den Vollzugsbehörden auch den Regierungsmolkereiräten, den Gesundheitsämtern, den beamteten Tierärzten, den Milchwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten und öffentlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel, sowie den sonstigen mit der Lebensmittelüberwachung betrauten Stellen.

§ 6

Straßenhandel

Die Abgabe der gemäß § 1 bearbeiteten Milch an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen und Straßen, sowie das Zubringen in die Behausungen (§ 11 MG, § 34 Abs. I—III MV) ist ab 1. 4. 1950 nur noch in Gefäßen oder Behältnissen zulässig, in welche die Milch in einem Abfüllbetrieb

Anlage zu § 3

(§ 21 Abs. V MV) zur verkaufsfertigen Abgabe an die Verbraucher abgefüllt wurde.

§ 7

Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 44 MG bestraft.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1950 in Kraft.

München, den 16. Februar 1950

Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Alois Schlögl

Staatsministerium des Innern

I. V.: Dr. Schwalber

Rohmilch

Die hier ausgegebene Trinkmilch und Entrahmte Frischmilch ist nicht erhitzt.

Sie ist daher vor dem Genuß aufzukochen.

Erste Verordnung

zum Vollzug des Trümmersgesetzes

Vom 20. Februar 1950

Das Bayer. Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz, der Finanzen, für Wirtschaft, für Arbeit und soziale Fürsorge sowie für Verkehrsangelegenheiten auf Grund Art. 17 des Gesetzes über die Räumung von Trümmergrundstücken, die Verwertung der Trümmer und die Beseitigung gefahrdrohender Zustände (Trümmersgesetz) vom 30. 5. 1949 (GVBl. S. 117) folgende Vollzugsvorschriften:

(Zu Art. 1 Abs. 1a) § 1

(1) Die Räumung von Trümmergrundstücken umfaßt auch die Beseitigung von Kellerdecken und die Einebnung (Auffüllung) von Kellern, soweit dies durch den Zustand der Kellerdecken geboten ist. Jedoch kann eine Räumung in diesem Umfang auf Antrag des Grundstückseigentümers unterbleiben, wenn dieser die dadurch etwa entstehenden zusätzlichen Kosten der Räumung und die Verpflichtung zu einer wirksamen Absperrung und Sicherung des Grundstücks zu übernehmen in der Lage ist und übernimmt.

(2) Bei der Einebnung von Kellern soll auf die Erhaltung von Versorgungsleitungen Rücksicht genommen werden.

(Zu Art. 1 Abs. 1b) § 2

(1) Die Aufgaben der Gemeinden nach Art. 1 Abs. 1b des Gesetzes beschränken sich auf gefahrdrohende Zustände aus Trümmergrundstücken. Dabei handelt es sich um Gefahren, die durch herabfallende Trümmer, lose Mauern, einsturzgefährdete Mauern und Bauteile, einschließlich der Kellermauern und Kellerdecken, oder ähnliche Umstände hervorgerufen werden oder um Zustände, die das Entstehen von Seuchen verursachen können.

(2) Die Pflicht zur Beseitigung gefahrdrohender Zustände schließt keine Aufbaumaßnahmen irgendwelcher, sei es auch nur behelfsmäßiger Art, in sich.

(Zu Art. 1 Abs. 2) § 3

(1) Die Art der technischen Durchführung der Trümmerräumung bleibt den Gemeinden überlassen. Diese haben unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alles zu veranlassen, was zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach

Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes erforderlich ist. Dabei soll jenes Verfahren gewählt werden, das die Erreichung des Zweckes mit den geringstmöglichen Mitteln gewährleistet.

(2) Die Berücksichtigung besonderer Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Räumung, wie vorzeitige Sonderräumung, Handräumung oder Räumung unter besonderer Rücksichtnahme auf etwa noch zu bergende bewegliche Sachen, kann von der Erstattung der dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten abhängig gemacht werden.

(3) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde auf Vornahme der gesonderten Räumung eines bestimmten Einzelgrundstückes oder dessen Räumung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht; die Gemeinde ist vielmehr berechtigt, im Rahmen des vorgesehenen Planes nach eigenem Ermessen die Räumung durchzuführen. Doch soll dabei den Bedürfnissen des Wiederaufbaues nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(Zu Art. 2 Abs. 1) § 4

(1) Den Feststellungen in der Niederschrift hat eine Schadenserhebung mit örtlicher Besichtigung vorherzugehen.

(2) Der Zustand der Grundstücke ist nach ihrem in einem Hundertsatz auszudrückenden Schadensgrad zu bestimmen.

(3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere nicht zusammenhängend gebaute Bauwerke, so ist für die Schadenserhebung jedes für sich zu behandeln.

(4) Größere Bauwerke sind durch lotrechte Teilung in geeigneter Weise in Abschnitte zu zerlegen. Die Zerlegung soll in der Regel nur dann erfolgen, wenn jeder Abschnitt eine in sich geschlossene Baueinheit darstellt oder von den anschließenden Abschnitten durch Trennwände geschieden ist.

(5) Die Feststellungen der Niederschrift erfolgen unabhängig von den Wertfeststellungen auf Grund des Gesetzes betr. Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948 vom 10. März 1949 (Gesetzbl. der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 25).

(Zu Art. 2 Abs. 2) § 5

(1) Die Feststellungen der Niederschrift stellen einen Verwaltungsakt dar, gegen den nach Art. 12 Abs. 3 des Trümmersgesetzes die Anfechtungsklage zulässig ist. Auf Grund § 48 Abs. 2 des VGG vom

25. 9. 1946 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30. 9. 1949 (GVBl. S. 258) in Verbindung mit Art. 6a der Verordnung Nr. 85 vom 27. 9. 1946 in der Fassung der Zweiten Ausführungsverordnung zum VGG vom 30. 9. 1949 (GVBl. S. 260) tritt an die Stelle des Einspruchs die förmliche Beschwerde nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Trümmersgesetzes.

(2) Die vor Inkrafttreten des Gesetzes getroffenen Feststellungen der Gemeinden behalten auf Grund Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes ihre Gültigkeit, auch wenn das seinerzeit beobachtete Verfahren von dem im Trümmersgesetz vorgesehenen abweicht.

(Zu Art. 4 Abs. 1 und 2)

§ 6

(1) Die Selbsträumung schließt auch die Verpflichtung zur Beseitigung der in Art. 1 Abs. 1b des Gesetzes bezeichneten gefahrdrohenden Zustände durch den Grundstückseigentümer in sich.

(2) Die Gemeinden sind berechtigt, den Grundstückseigentümer zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob er sich für die Selbsträumung oder für die gemeindliche Trümmerräumung entscheiden will.

(3) Auch Grundstückseigentümer, die vor Inkrafttreten des Gesetzes ihre Einverständniserklärung zur gemeindlichen Trümmerräumung verweigert haben, können sich für diese noch innerhalb einer von der Gemeinde festzusetzenden Frist entscheiden.

(Zu Art. 4 Abs. 3 bis 6)

§ 7

(1) Die Rechte und Pflichten der Gemeinden auf Grund Art. 4 Abs. 4 des Trümmersgesetzes sind bereits dann gegeben, wenn sich der Grundstückseigentümer der Gemeinde gegenüber in einer schriftlichen Erklärung für die gemeindliche Trümmerräumung entschieden hat oder wenn er binnen einer ihm von der Gemeinde gestellten angemessenen Frist keine oder nur eine unzureichende Erklärung abgibt.

(2) Auch im Falle des Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes geht das Eigentum an den Trümmern im Zeitpunkt der Besitzergreifung auf die Gemeinde über, soweit diese die Räumung durchführt.

(3) Falls der Wert der von der Gemeinde entnommenen Trümmer die Kosten der Trümmerräumung oder von Sicherungsmaßnahmen übersteigt, ist von der Gemeinde eine Abrechnung zu erstellen.

(4) Für die Entschädigung nach Art. 4 Abs. 6 des Gesetzes gilt Art. 4 Abs. 4 sinngemäß. Über die Entschädigung ist erst abzurechnen, sobald das Trümmergrundstück vollständig geräumt ist.

(5) Die Abrechnung über vor dem Währungsstichtag entstandene Reichsmark-Aufwendungen und -Erlöse richtet sich nach dem Umstellungsgesetz.

(Zu Art. 5)

§ 8

(1) Die Verpflichtung der Gemeinde zur Beseitigung von Unebenheiten in den Gebahnen erstreckt sich nur auf die erstmalige Beseitigung der durch Kriegseinwirkungen, insbesondere durch Bombentrichter hervorgerufenen Löcher und Unebenheiten.

(2) Die Gemeinden sind berechtigt, Trümmer und Bauschutt, die nachträglich noch auf die von ihnen bereits geräumten gemeindlichen Grundstücke, Wege, Plätze und der Erholung dienende Grünflächen geführt werden, auf Kosten der gesetzlich Verantwortlichen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(Zu Art. 9a)

§ 9

(1) Für die Aufbauwürdigkeit eines durch Kriegsgeschehnisse geschädigten Bauwerkes ist nicht allein dessen technischer Bestand maßgebend. Auch wenn dieser eine Wiederinstandsetzung rechtfertigen würde, kann doch eine solche aus Gründen der Bausicherheit, der Ortsplanung oder des sonstigen öffentlichen Interesses (auch bauwirtschaftlicher und wohnungspolitischer Natur) verneint werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Brandruinen mit noch bestehendem Mauerwerk.

(3) Vor der Entscheidung über die Aufbauwürdigkeit eines beschädigten Bauwerkes ist der Grundstückseigentümer zu hören.

(4) Bei einer Verneinung der Aufbauwürdigkeit nach Abs. 1 Satz 2 bleiben etwaige Entschädigungsansprüche des Grundstückseigentümers unberührt.

(Zu Art. 9b)

§ 10

Nicht als Trümmer gelten die nachträglich bei der Wiederherstellung oder der Instandsetzung von beschädigten Bauwerken anfallenden Bauschuttmassen.

(Zu Art. 13)

§ 11

Die Gebührenfreiheit ist ohne weiteres zuzugestehen. Sie erstreckt sich auch auf die Gebühren aus Anlaß der Einsichtnahme in das Grundbuch oder in sonstige öffentliche Register. Nur in Zweifelsfällen wird die Gebührenfreiheit durch eine Bescheinigung der Gemeinde nachgewiesen.

(Zu Art. 15)

§ 12

(1) Auf Grund anderer Gesetze, insbesondere der §§ 836—838 BGB und sonstiger, auch örtlicher Vorschriften treffen den Grundstückseigentümer vor allem folgende Verpflichtungen:

a) Er hat das ihm gehörige Trümmergrundstück auf gefahrdrohende Zustände hin sorgsam zu überwachen oder durch einen zuverlässigen Beauftragten überwachen zu lassen und jede aus der Beschaffenheit der Restbauwerke oder des Grund und Bodens drohende Gefahr sowie Ansprüche der Nachbarn wegen Gefährdung oder Beeinträchtigung ihrer Grundstücksnutzung der Gemeinde zu melden.

b) Er hat für die Abdeckung und notfalls Einzäunung von Kelleröffnungen, Schächten, Gruben und Löchern auf seinem Grundstück zu sorgen.

c) Er darf eine gefährliche Benutzung seines Grundstückes nicht dulden und muß in solchen Fällen gegen eigenmächtige Dritte mit allen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unter Verständigung auch der Bauordnungsbehörde vorgehen.

d) Er darf auf seinem Grundstück durch schuldhaftes Verhalten keine gefahrdrohenden Zustände herbeiführen. Als ein solches gilt unter anderem eigenmächtiges, ungenehmigtes Bauen an gefährdeten Mauern, das nichtgenehmigte Aufstellen von Verkaufsständen unter Ruinen, das Beziehen von Ruinen oder von durch die Bauordnungsbehörde gesperrten beschädigten Bauwerken ohne deren Genehmigung.

e) Er hat sein Grundstück von weiterer Ablagerung von Trümmern, Schutt und Unrat freizuhalten.

(2) Für die Gemeinden kommen insbesondere die Verpflichtungen in Betracht, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht für öffentliche Straßen und Wege ergeben.

(Zu Art. 16)

§ 13

(1) Als bisheriges Recht, auf Grund dessen von den Gemeinden vor Inkrafttreten des Gesetzes Maßnahmen getroffen werden konnten, kommen vor allem in Betracht: das Reichsleistungsgesetz, die Landeswohnungsordnung vom 8. 2. 1937 (GVBl. S. 33), § 366 Ziff. 10 und § 367 Ziff. 13 Reichsstrafgesetzbuch und die Art. 73 und 94 des Bayer. Polizeistrafgesetzbuches.

(2) Die vor Inkrafttreten des Gesetzes von den Gemeinden getroffenen Maßnahmen zur Räumung von Trümmergrundstücken gelten als polizeiliche Anordnungen im Sinne des § 5 der Verordnung des Reichsarbeitsministers über den Abbruch von Gebäuden vom 3. 4. 1937 (RGBl. I S. 440).

(3) Noch nicht erfüllte Leistungen aus vor Inkrafttreten des Gesetzes von einem Grundstückseigen-

tümer geforderten oder übernommenen Verpflichtungen, welche auf Grund dieses Gesetzes entfallen, sind tunlichst niederzuschlagen.

München, den 20. Februar 1950

Dr. Anker Müller, Staatsminister

Verordnung

über Erzeugung von Küken in Brütereien

Vom 21. Februar 1950

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949, verkündet im Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 24 vom 23. Juli 1949 S. 181, wird im Interesse einer ausreichenden Versorgung der bäuerlichen Hühnerhalter mit gesundem, leistungsfähigem Junggeflügel verordnet:

§ 1

(1) Die Neuerrichtung, Verlegung und Erweiterung von Brütereien sowie die Wiederaufnahme nicht nur vorübergehend eingestellter Brütereien unterliegen der Meldepflicht beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Es dürfen nur Brutanlagen verwendet werden, welche die Gewähr für einen guten Bruterfolg und einwandfreie, gesunde Küken bieten. Der Brutraum muß in seiner Größe in einem normalen Verhältnis zu der Größe der Brutanlage stehen.

(3) Eine Meldung ist nicht erforderlich für Betriebe, in denen Küken ausschließlich für den Eigenbedarf ausgebrütet werden, oder wenn das Fassungsvermögen der vorhandenen Brutapparate zusammen 200 Hühnereier nicht übersteigt.

§ 2

Alle bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Brütereien sind verpflichtet, ihren Betrieb bis zu 20. März 1950 beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anzumelden. Für diese Anmeldung ist ein vorgeschriebenes Formblatt zu verwenden.

§ 3

(1) Brütereien dürfen zur Brut nur Bruteier verwenden, die aus vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannten, gesundheitlich und leistungsmäßig überwachten Geflügelbeständen stammen und vom Erzeuger mit dem vorgeschriebenen Bruteierstempel als solche gekennzeichnet sind.

(2) Über die Herkunft der Bruteier ist ein ausreichender Nachweis zu führen.

(3) Von Punkt 1 und 2 ausgenommen sind Betriebe, welche Küken ausschließlich für den Eigenbedarf ausbrüten.

(4) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann Geflügelhalter, welche Mitglied einer durch das Staatsministerium anerkannten Züchtervereinigung sind, auf Antrag als:

- a) Bruteierlieferbetrieb,
- b) Vermehrungszucht,
- c) Herdbuchzucht,
- d) Brüterei

anerkennen.

In den unter a) mit d) genannten Betrieben dürfen zur Zucht nur Zuchthähne mit Leistungsnachweis verwendet werden, welche aus gesundheitlich und leistungsmäßig überwachten, anerkannten Herdbuchzuchten stammen.

(5) Zur Sicherstellung der Gesundheit in den Zuchtbetrieben und zur Vermeidung von Seuchen und deren Übertragung auf die Landesgeflügelhaltung unterstehen die Geflügelbestände der unter Ziff. 4 a) mit d) aufgeführten Betriebe der Gesundheitsüberwachung durch den Kleintiergesund-

heitsdienst des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(6) Bei Verweigerung der durch den Kleintiergesundheitsdienst angeordneten Maßnahmen oder bei Vorliegen von Seuchen oder bei groben Verstößen gegen diese Verordnung kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Abgabe von Bruteiern oder die Erzeugung von Küken und deren Verkauf sperren oder die Anerkennung widerrufen.

§ 4

(1) Zur Vermeidung von Krankheiten und Seuchen und deren Weiterverbreitung dürfen in Lohnbrut erbrütete Küken nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Lohnbrut darf nur getrennt von der übrigen Einlage durchgeführt werden.

(3) Lohnbruteier sind vor der Einlage in den Brutapparat durch Beschriftung oder Stempelaufdruck als solche zu kennzeichnen.

§ 5

(1) Über alle Einlagen, Schier- und Schlupfergebnisse sind zeitlich geordnet Brutlisten zu führen. Aus diesen muß die Herkunft der Eier, Stückzahl, Einlage- und Schlupftag sowie das Schier- und Schlupfergebnis ohne weiteres ersichtlich sein.

(2) Den Beauftragten des Staatsministeriums ist auf Verlangen jederzeit Zutritt zu allen im Zusammenhang von Zucht und Brut benutzten Ställen und Räumen sowie Einblick in die Brutapparate zu gewähren. Es sind ihnen alle Aufschreibungen über Brut, Kükenverkauf, Zucht und Leistungskontrolle vorzulegen.

§ 6

Das Staatsministerium kann die Ausnutzung der Brutanlage zeitlich und mengenmäßig beschränken, wenn es das Interesse einer Versorgung der bäuerlichen Hühnerhalter mit gesundem, leistungsfähigem Junggeflügel erfordert.

§ 7

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird auf Grund § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) mit einer Geldstrafe bis zu DM 10 000.— bestraft.

§ 8

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Ausführungsvorschriften.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. März 1950 in Kraft. Entgegenstehende frühere Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

München, den 21. Februar 1950

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Schlögl, Staatsminister

Berichtigung

Im Bayerischen Jagdgesetz vom 15. Dezember 1949 (GVBl. Nr. 3/1950 S. 33 ff.) sind im Art. 1 die Zeilen 4 und 7 zu vertauschen.

In Art. 27 Ziff. 1 ist hinter „Fangschuß“ ein Komma zu setzen und in Ziff. 9 muß es statt: Vogelfanggeräten richtig heißen Vogelfanggerät.

In Art. 36 muß es in der letzten Zeile des Abs. 2 heißen: „ihres Führers“.

In Art. 43 Zeile 5 heißt es richtig: hätte statt: hatte.

In Art. 49 Abs. 2 zweite Zeile heißt es richtig: gemeinsam.